

DSGVO

Prinzipien



EMPENYEU - EMPUJAR - PUSH - DRÜCKN

Prinzipien sind Grundsätze.

Grundsätze sind Regeln, die Verhalten von Menschen gestalten / beeinflussen sollen.

Artikel 5: Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; [...] (**„Zweckbindung“**);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**„Datenminimierung“**);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**„Richtigkeit“**);

Artikel 5: Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, [...] verarbeitet werden („**Speicherbegrenzung**“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“).

Die Prinzipien der DSGVO

1

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz

2

Zweckbindung

3

Datenminimierung

4

Richtigkeit

5

Speicherbegrenzung

6

Integrität und Vertraulichkeit

7

Rechenschaftspflicht
(„Accountability“)

Die **PATRONE** der DSGVO

1

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz

2

Zweckbindung

3

Datenminimierung

4

Richtigkeit

5

Speicherbegrenzung

6

Integrität und Vertraulichkeit

7

**Rechenschaftspflicht
(„Accountability“)**

Wichtig

Verstöße gegen Prinzipien
(Art. 5 DSGVO) sind
bußgeldbewehrt

Bußgelder bis zu 20.000.000,00 € bzw. 4% des Jahresumsatzes

Im Einzelnen

Erwägungsgrund 39

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **rechtmäßig** und nach **Treu und Glauben** erfolgen. Für natürliche Personen sollte **Transparenz** dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden. Der **Grundsatz der Transparenz** setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten **leicht zugänglich** und **verständlich** und in **klarer und einfacher Sprache** abgefasst sind. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Natürliche Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Insbesondere sollten die **bestimmten Zwecke**, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen. (1/2)

Erwägungsgrund 39

Die personenbezogenen Daten sollten für die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, **angemessen und erheblich** sowie **auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt** sein. Dies erfordert insbesondere, dass die **Speicherfrist** für personenbezogene Daten auf das **unbedingt erforderliche Mindestmaß** beschränkt bleibt. Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche **Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen**. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unrichtige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass ihre **Sicherheit und Vertraulichkeit** hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können. (2/2)

Prinzipien gab es auch schon
vorher...

Artikel 6 - EG Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG)

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß personenbezogene Daten

a) nach **Treu und Glauben** und auf **rechtmäßige** Weise verarbeitet werden;

b) für **festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke** erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist im allgemeinen nicht als unvereinbar mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung anzusehen, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen;

c) den **Zwecken** entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen;

d) **sachlich richtig** und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;

e) **nicht länger**, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, **erforderlich** ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorgenannte Dauer hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.

(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat für die Einhaltung des Absatzes 1 zu sorgen.

Im Einzelnen

1

- **Rechtmäßigkeit**
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben**
- **Transparenz**

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“);

2

Zweckbindung

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; [...] („**Zweckbindung**“);

3

Datenminimierung

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein
(„**Datenminimierung**“);

4

Richtigkeit

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen **richtmässige Weise, nach Treu und Glauben**;
- a) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („**Richtigkeit**“);

5

Speicherbegrenzung

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, [...] verarbeitet werden („**Speicherbegrenzung**“);

6

Integrität und Vertraulichkeit

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“);



Rechenschaftspflicht („Accountability“)

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“).

In diesem Sinne...

Danke!